



**Südtiroler
Bauernbund**

ABFALL UND RENTRI

Landwirtschaftliche Abfälle richtig entsorgen



Was ist RENTRI und wer muss sich eintragen?

RENTRI ist das **nationale elektronische Register** für die **Rückverfolgbarkeit der Abfälle**. Es dient der Digitalisierung von Dokumenten in Zusammenhang mit der Handhabung und dem Transport von Abfällen.

Das RENTRI führt ein **neues digitales Verwaltungsmodell** zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Umweltkodex ein, wie die Führung der Abfallbegleitscheine und des chronologischen Ein- und Ausgangsregisters.

→ Link zum RENTRI-Portal: <https://www.rentri.gov.it/de>

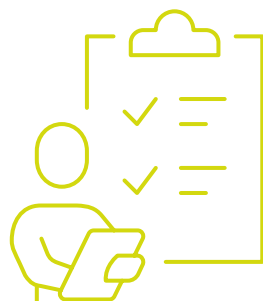
RENTRI besteht aus zwei Teilen

1

Der meldeamtliche Teil enthält die Daten der eingetragenen und registrierten Personen.

2

Der Teil der Rückverfolgbarkeit beinhaltet die Daten aus der Führung der Abfallbegleitscheine bzw. Ein- und Ausgangsregister und die Daten über den Transport der Abfälle.



Müssen sich Landwirte eintragen?

Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich ins RENTRI nur dann eintragen, wenn sie **gefährliche Abfälle** produzieren und **nicht in eine der folgenden Ausnahmen fallen**:

- Der Jahresumsatz beträgt weniger als 8.000 Euro.
- Anstelle der Führung des Ein- und Ausgangsregisters werden die Abfallbegleitscheine bzw. Abgabescheine (organisiertes Sammelsystem) für drei Jahre lang chronologisch aufbewahrt.

Für die **Entsorgung aller gefährlichen Abfälle nach Zwischenlagerung bei Genossenschaften und Konsortien** (z.B. im Rahmen der periodischen Sammelaktionen) gilt also:

- Der Abfalltransporteur stellt den Abfallbegleitschein (FIR) für die vom Landwirt zwischengelagerten Abfälle aus
- Die Abfallbegleitscheine müssen für drei Jahre chronologisch aufbewahrt werden (ersetzt die Führung des Ein- und Ausgangsregisters)

VORTEIL: Dadurch ist die Voraussetzung für die Befreiung von der Eintragung ins RENTRI (dreijährige chronologische Aufbewahrung) erfüllt.

Die wichtigsten gefährlichen Abfälle in der Landwirtschaft sind:

- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, widerrufen oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel,
- Leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln,
- Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle,
- Aufsaug- und Filtermaterialien,
- Ölfilter,
- Nadeln, Gaze, Verbände und anderes Verbandsmaterial, das in der Viehzucht verwendet wird.



Wer im RENTRI eingetragen ist, ohne dazu verpflichtet

zu sein, muss die Löschung beantragen. Andernfalls gilt er als freiwillig eingetragen, d.h. er muss die Jahresgebühren bezahlen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen (Führung der Dokumente in digitaler Form) erfüllen.

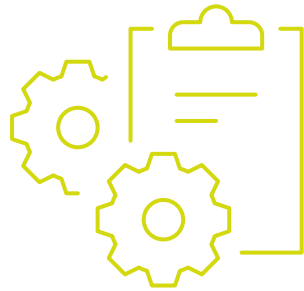


Wer nicht im RENTRI eingetragen ist, kann den Abfallbegleitschein weiterhin in Papierform führen.

Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

Für jeden Abfalltransport ist grundsätzlich die **Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe notwendig**, auch wenn man nur eigene Abfälle transportiert.

Die Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erfolgt telematisch über den Dienst „**Agest Telematico**“.



Ausnahmen gelten für eigene Abfälle bei:



- ✓ Beförderung zwischen Grundstücken desselben landwirtschaftlichen Betriebes (max. 15 Km)
- ✓ Beförderung zu Genossenschaft/Konsortium zur Zwischenlagerung (z.B. leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln)
- ✓ Transport des eigenen Hausmülls und des dem Hausmüll gleichgestellten **Sonderabfalls**

In diesen Fällen sind weder die Eintragung ins Verzeichnis noch ein Abfallbegleitschein nötig.

Weitere Ausnahme für eigene Abfälle:

- ✓ Transport im Rahmen eines organisierten Sammelsystems
In diesem Fall ist keine Eintragung nötig und der Abfallbegleitschein wird durch einen Dienstleistungsvertrag (Hinfahrt) bzw. das Abgabedokument (Rückfahrt) ersetzt.

Organisiertes Sammelsystem

Der SBB hat zusammen mit der Autonomen Provinz Bozen, *Coldiretti* und einer Reihe von Abfallbewirtschaftern ein **organisiertes Sammelsystem** gegründet.

Vorteile der Entsorgung innerhalb eines organisierten Sammelsystems

- **Keine Eintragung** ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nötig.
- Keine Pflicht zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters und der Jahresabfallerklärung (MUD).
- Bei chronologischer Aufbewahrung der Abfallbegleitscheine bzw. Abgabebescheine entfällt die Pflicht zur Eintragung ins RENTRI.
- Abfallbegleitschein (FIR) wird ersetzt:
 - Hinfahrt: Kopie des Dienstleistungsvertrags.
 - Rückfahrt: Abgabedokument.

Die Abgabedokumente müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.



Der SBB hat für seine Mitglieder mit vielen Betreibern Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Diese sind auf „**mein SBB**“ verfügbar. Für alle anderen muss sich das Mitglied für den Abschluss des Dienstleistungsvertrages direkt an den Betreiber wenden.

Die Erleichterungen gelten für Abfälle, wie sie in der Vereinbarung zur Gründung des organisierten Sammelsystems aufgelistet sind: **Gefährliche Abfälle**, wie z.B.

- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, widerrufen oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel,
- leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln,
- Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle,
- Aufsaug- und Filtermaterialien.



Für **gefährliche Abfälle** gilt eine Beschränkung von 30 Kg bzw. Liter pro Tag für max. fünf Mal im Jahr.

Nicht gefährliche Abfälle, wie z.B.

- Entwurzelte Wurzeln und Baumstümpfe,
- Nylonfolien für die Mulchabdeckung, zur Abdeckung von Gewächshäusern und Silagen,
- Betonpfähle, -schwelle und -anker,
- biologisch abbaubarer Abfall.

BETREIBER DES ORGANISIERTEN SAMMELSYSTEMS

Bezirksgemeinschaft
Eisacktal

Bezirksgemeinschaft
Vinschgau

Bezirksgemeinschaft
Pustertal

Bezirksgemeinschaft
Burggrafschaft

Gemeinde Naturns

Gemeinde Ritten

Gemeinde Eppan a.d.W.

Fratelli Santini s.r.l.

Santini Servizi s.r.l.

Ecorot s.r.l.

Lamafer s.r.l.

Beton Eisack GmbH

BWR GmbH

Ecoeridania AG

Erdbau GmbH

Fischer & Fischer GmbH

Gardena Recycling-
konsortialgesellschaft GmbH

Hofer Tiefbau

Kröss GmbH

Mair Josef & Co. KG
des Mair Klaus

Marx GmbH

Mederle Recycling GmbH

Ortler GmbH

P.r.a. GmbH

Peer Karl GmbH

Perkmann Tiefbau s.r.l.

Ploner GmbH

Rauchbau GmbH

Rottensteiner GmbH

Schwienbacher

Erdbewegungen GmbH

Summerer Hansjörg &
Co. OHG

Tappeiner GmbH

Unterhofer GmbH

Wieser Karl OHG

Wipptaler Bau AG

Windegger Group GmbH

Wog OHG

Reggelbergbau GmbH

Transporte Weger OHG

Rewi Bau KG

Öffentliche Sammelstellen (Recyclinghöfe)

Alle Abfälle aus landwirtschaftlicher Tätigkeit gem. Art. 2153 ZGB gelten als Sonderabfälle. Diese dürfen in der Regel von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

Abgegeben werden dürfen:

- ⇒ **Hausabfälle** (wie z.B. Papier und Karton, Glas, Metall, Plastik u.Ä.): Für Transporte von Hausabfällen zu den Sammelstellen ist kein Abfallbegleitschein nötig.
- ⇒ **Abfälle aus Nebentätigkeiten zur Landwirtschaft** (z.B. UaB oder Landschaftspflege), **die dem Hausmüll gleichgestellt sind**, wie z.B. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Abfälle, Papier und Pappe, Plastik, Holz, Verbundverpackungen u.Ä.: Für den Transport ist keine Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und kein Abfallbegleitschein notwendig.

⇒ Abfälle aus der Landwirtschaft:

Diese dürfen nur abgegeben werden, wenn der Recyclinghof eine entsprechende Genehmigung hat.

Für den Transport von GEFÄHRLICHEN Abfällen gilt:

- keine Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bis zur Höchstgrenze von max. 30 Kg oder 30 Liter pro Tag bzw. 100 Kg oder Liter pro Jahr.
- Abfallbegleitschein (FIR) notwendig.

Für den Transport von NICHT GEFÄHRLICHEN Abfälle gilt:

- keine Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe nötig.
- kein Abfallbegleitschein (FIR) notwendig bis zur Höchstgrenze von max. 30 Kg oder 30 Liter pro Tag bzw. 100 Kg oder Liter pro Jahr.

ACHTUNG! Laut Vorgaben der Straßenverkehrsordnung dürfen mit landwirtschaftlichen Maschinen (z.B. Traktor mit Anhänger) nur Abfälle aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (also kein Hausmüll) transportiert werden.



Ausführliche Informationen zum Thema ABFALL UND RENTRI findet man

- im entsprechenden Infoblatt in „**mein SBB**“ (<https://mein.sbb.it>)
unter Dokumente & Erklärungen - Abfalltransport Verträge
- auf der Webseite der **Handelskammer Bozen**
<https://www.handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/umweltschutz>
- auf der Webseite des **Ambtes für Abfallwirtschaft**
<https://umwelt.provinz.bz.it/de/abfall-boden/home>
- auf dem **RENTRI-Portal**
<https://www.rentri.gov.it/de>



**Südtiroler
Bauernbund**

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5
39100 Bozen

Tel. 0471 999 333
info@sbb.it
www.sbb.it